

S A T Z U N G**der Gemeinde Mielkendorf für die Betreute Grundschule**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mielkendorf durch Beschluss vom 21. April 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Trägerschaft**

- (1) Die Gemeinde Mielkendorf ist Trägerin der betreuten Grundschule Mielkendorf, nachfolgend Betreute Grundschule genannt.
- (2) Die Betreute Grundschule wird als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinde Mielkendorf betrieben.
- (3) Die Betreuung findet in den Räumen des Schulträgers statt.

§ 2**Ziele und Grundsätze**

- (1) In der Betreuten Grundschule können die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Eidertal Molfsee Standort Mielkendorf außerhalb der Unterrichtszeiten betreut werden. Mit diesem Betreuungsangebot soll den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.
- (2) Die Betreuung erfolgt möglichst durch Kräfte mit pädagogischem Ausbildungshintergrund.

§ 3**Verwaltungseinheit**

- (1) Die Geschäfte für das Amt Molfsee führt die amtsangehörige Gemeinde Molfsee.
- (2) Die Gemeinde Mielkendorf gehört dem Amt Molfsee an.
- (3) Die Betreute Grundschule ist dem Sachgebiet II der Gemeinde Molfsee zugeordnet. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Gemeinde Molfsee gelten entsprechend.

§ 4**Aufsicht**

Die Betreute Grundschule untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Betreute Grundschule untersteht der Fachaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der zuständigen Sachgebietsleiterin oder des zuständigen Sachgebietsleiters.

§ 5**Hausrecht**

In der Grundschule Eidertal Molfsee Standort Mielkendorf obliegt das Hausrecht der Gemeinde Mielkendorf. Die Leitung der Schule übt das Hausrecht im Auftrage aus. Die Leitung der Betreuten Grundschule übt in den Räumen und gemeinsam genutzten Räumen der Betreuten Grundschule und des Weiteren bei Abwesenheit der Schulleitung das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 6**Verwaltung, Leitung und Personal der Betreuten Grundschule**

- (1) Für die Verwaltung der Betreuten Grundschule ist das Sachgebiet II im Rahmen des Aufgabenbereichs Kindertagesbetreuung zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Leitung der Betreuten Grundschule übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung der Betreuten Grundschule obliegt der Leitung der Betreuten Grundschule. Sie bzw. er ist zugleich Vorgesetzte/r des Personals der Betreuten Grundschule.
- (3) Die Aufgaben und Pflichten der Leitung der Betreuten Grundschule und des übrigen Personals bestimmen das geltende Tarifrecht und die Dienstanweisungen.

§ 7**Benutzungsordnung**

Die Gemeinde Mielkendorf kann für die Betreute Grundschule eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 8**Aufnahme in die Betreute Grundschule**

- (1) In die Betreute Grundschule werden im Rahmen von 40 verfügbaren Plätzen Schülerinnen und Schüler der Grundschule Eidertal Molfsee Standort Mielkendorf aufgenommen.

- (2) Eine Betreuung ist in den Zeiten von
07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 14:00 Uhr,
07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 15:00 Uhr,
07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nur von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr und für Ferienbetreuung
zu buchen.
- (3) Die Aufnahme in die Betreute Grundschule bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Eltern und/bzw. die Personensorgeberechtigten an die Betreute Grundschule.
- (4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Grundschulen ist in der Regel nur zulässig, wenn freie Plätze verfügbar sind.
- (5) Von der Aufnahme in die Betreute Grundschule sind ausgeschlossen:
1. Kinder, die an einer Krankheit im Sinne von § 12 Abs. 2 leiden,
 2. Kinder, deren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigte nicht bereit sind, die Gebühr gemäß § 10 zu zahlen und eine Verpflichtung oder Bereitschaft anderer nicht festzustellen ist,
 3. Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen und eine Kostenregelung zugunsten der Betreuten Grundschule weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) getroffen werden kann,
 4. Kinder, die bereits nach § 13 Abs. 2 vom Besuch der Betreuten Grundschule ausgeschlossen werden mussten.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird von dem Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung nach Anmeldedatum unter Berücksichtigung von
1. Berufstätigkeit alleinerziehender Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten,
 2. Berufstätigkeit beider Elternteile und/bzw. Personensorgeberechtigten und
 3. bereits eines aufgenommenen Geschwisterkindes/mehrerer aufgenommener Geschwisterkinder
- über die Vergabe der Plätze entschieden.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreute Grundschule ist außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags geöffnet. Einzelheiten können durch eine Benutzungsordnung (§ 7) geregelt werden.
- (2) Die Betreute Grundschule bleibt vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen und schließt während der Sommerferien für 3 Wochen. Im Übrigen kann die Betreute Grundschule in Absprache mit dem Beirat (§ 15) bis zu 2 weitere Schließungstage oder den Betrieb mit verminderten Öffnungszeiten festlegen. Die Entschei-

dung trifft die Leitung der Betreuten Grundschule. Die Gemeindeverwaltung Molfsee ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Gebühr

Für die Benutzung der Betreuten Grundschule sind Gebühren zu entrichten. Hierzu wird von der Gemeinde Mielkendorf eine monatliche Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Mielkendorf für die Betreute Grundschule erhoben.

§ 11

Mittagessen

- (1) Die Betreute Grundschule wird von einer zertifizierten Firma mit Mittagessen beliefert.
- (2) Die betreuten Schülerinnen und Schüler, die nicht nur morgens betreut werden, sind zur Teilnahme am Mittagessen verpflichtet. Es ist zulässig, dem Kind ein eigenes Mittagessen mitzugeben.
- (3) Die Kosten für ein durch die Firma geliefertes Mittagessen sind neben der Gebühr (§ 10) direkt an die Firma zu zahlen.

§ 12

Krankheit, Fernbleiben

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in der Betreuten Grundschule tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
Die Leitung der Betreuten Grundschule erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Betreuten Grundschule regelmäßig tätigen Personen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach dem IfSG.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung einer medizinischen oder pflegerischen Hilfe bedürfen, können nicht betreut werden.
Dieses gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, für die ein besonderer Betreuungsvertrag unter Vereinbarung eines besonderen Betreuungsentgeltes (leistungsgerechte Vergütung) getroffen wurde und die medizinischen und pflegerischen Maßnahmen auf die Behinderung zurückzuführen sind.
- (3) Personen, die an Krankheiten wie im IfSG benannt, erkrankt, dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen in der Betreuten Grundschule eine Aufsicht oder sonstige Tätigkeit nicht ausüben, bei denen sie den direkten Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechend gelten die gleichen Regelungen des IfSG für die in der Betreuten Grundschule betreuten Schülerinnen und Schüler.
Nach dem IfSG gelten die oben genannten Maßnahmen auch für Personen, in deren Wohngemeinschaften nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht besteht. Die Betreute Grundschule ist von jeder auftretenden Krankheit bei dem im IfSG benann-

ten Personenkreis unverzüglich zu informieren.

- (4) Der Wiederbesuch der Betreuten Grundschule nach einer Erkrankung im Sinne des IfSG kann nur unter Berücksichtigung der jeweils zurzeit gültigen „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ des Robert Koch-Instituts erfolgen.
In Zweifelsfällen ist die Beratung durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde möglich.
- (5) Bleibt ein Kind in der Betreuten Grundschule ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 13

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Schülerinnen und Schüler können von ihren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aus der Betreuten Grundschule schriftlich abgemeldet werden.
In besonders begründeten Härtefällen kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler können vom weiteren Besuch der Betreuten Grundschule ausgeschlossen werden,
 1. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Schülerinnen und Schüler gefährden,
 2. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, die Gebühr gemäß § 10 zu zahlen,
 3. wenn die Schülerin / der Schüler die Grundschule Eidertal Molfsee Standort Mielkendorf verlässt,
 4. wenn die Schülerin / der Schüler sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Schülerinnen und Schüler gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte,
 5. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, die Schülerin / den Schüler, welches/r an einer Krankheit nach § 12 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb der Betreuten Grundschule betreuen zu lassen,
 6. wenn für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer besonderen Problematik eine besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen, weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) eine Kostenregelung getroffen werden kann.

§ 14**Elternvertretung**

- (1) In der Betreuten Grundschule wählen die Eltern aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 30. September jeden Jahres eine Elternvertretung. Empfohlen wird die Wahl von mindestens 1 Vertreter/in und 1 Stellvertreter/in.
- (2) Die Elternvertretung wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde Mielkendorf sowie den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 2. Sie wählt aus ihrer Mitte die Beiratsmitglieder der Elternvertretung und deren Stellvertreter/in, die die Interessen der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat vertritt (§ 15).
- (4) Die Elternvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Leitung der Betreuten Grundschule ist darüber zu informieren.

§ 15**Beirat**

- (1) Es wird in Anlehnung an § 18 Kindertagesstättengesetz ein Beirat gebildet, der sich aus einem Mitglied der Elternvertretung oder dessen Stellvertreter/in, der Leitung der Betreuten Grundschule oder deren / dessen Stellvertreter/in sowie dem Sachgebietsleiter oder der Sachgebietsleiterin oder einer / einem von ihm / ihr zu bestimmenden Mitarbeiter/in des Aufgabenbereichs Kindertagesbetreuung zusammen.
An den Beiratssitzungen können weitere Elternvertreter/innen teilnehmen.
- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Betreuten Grundschule mit, insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 2. der Aufstellung von Stellenplänen
 3. der Festsetzung von Öffnungszeiten
 4. der Festsetzung der Gebühren und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 16**Aufsichtspflicht**

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Betreuten Grundschule gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu der sowie von der Betreuten Grundschule und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schlie-

ßung ist das Personal der Betreuten Grundschule nicht verantwortlich.

§ 17

Beschwerden

Beschwerden über das Personal der Betreuten Grundschule sind an die Leitung der Betreuten Grundschule, Beschwerden über die Leitung der Betreuten Grundschule an die zuständige Sachgebietsleitung, Dienstaufsichtsbeschwerden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung für die Betreute Grundschule vom 22.06.2015 außer Kraft.

Mielkendorf, den 06. Mai 2016
Gemeinde Mielkendorf – Der Bürgermeister

gez. Manfred Tank
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Die Satzung der Gemeinde Mielkendorf für die Betreute Grundschule ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Mielkendorf vom 06. August 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Februar 2006 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09. Mai 2016 bis 15. Mai 2016 bekannt gemacht worden.